



Richtlinie für die Förderung der Wiederaufforstung aufgrund von Extremwetterereignissen (FRL-Forst „Wiederaufforstung Extremwetter“) vom 01.08.2024

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Saarland gewährt eine Zuwendung an die körperschaftlichen und privaten Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, um den Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen nachhaltig zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz (MUKMAV), Referat A/4, als Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Wiederaufforstung, Vor-, Nach- und Unterbau sowie Nachbesserung in lückigen oder verlichteten Beständen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen entstanden sind, durch Saat oder Pflanzung sowie Naturverjüngung einschließlich Kulturvorbereitung. Hierzu gehören auch der Schutz und die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

3. Ziele und Indikator

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald. Dies sind Waldschutzvorhaben sowie Vorhaben zur Sicherung oder Wiederherstellung von Waldökosystemen.

Mit der Förderung sollen positive Auswirkungen für die biologische Vielfalt und den Klimaschutz einhergehen.

Indikator:

Es sollen jährlich 150 ha Wiederbewaldungsfläche gefördert werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen im Saarland sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des BWaldG handelt, Eigentümerin oder Eigentümer der begünstigten Fläche sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung vorlegen.
- Das Vorhaben muss unmittelbar in Zusammenhang stehen mit der Bewältigung der durch Extremwetterereignisse bedingten Schäden und Folgeschäden (z.B. Borkenkäfer) sowie der Herstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen.
- Für die Vorhaben Umbau, Vorbau, Wiederaufforstung sowie Verbisschutz ist vor jeder Antragstellung eine vorherige Beratung durch den staatlichen Privatwaldberater des MUKMAV erforderlich.
- Weitere Bestimmungen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan), Förderbereich 5: Forsten, Buchstabe F, Nr. 3.0 i.V.m. Anlage 1 „Antragsformular“.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde, Referat A/4, kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen (siehe Nr. 8.2).

Als Beginn des Vorhabens gilt der tatsächliche Beginn der Arbeiten, für die eine Zuwendung beantragt wurde oder der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages zur Ausführung des zu fördernden Vorhabens.

Bei baulichen Vorhaben gelten die Durchführung fachlich erforderlicher Voruntersuchungen sowie die Planung und der Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Das Einholen von Angeboten oder das Reservieren von (Pflanz)material zählen ebenfalls nicht als vorzeitiger Vorhabensbeginn.

6. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung auf Grundlage kalkulierter Pauschalen oder in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.

Kleinstwaldbesitzerinnen und Kleinstwaldbesitzer unter 20 ha Betriebsgröße können wählen, ob das Vorhaben nach Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung gefördert werden soll.

Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer über 20 ha Betriebsgröße werden grundsätzlich mittels Festbetragsfinanzierung gefördert. Liegen keine Pauschalen vor, erfolgt die Förderung nach Anteilsfinanzierung (z.B. Bewässerung).

Näheres regelt die Anlage 1 „Antragsformular“ in Verbindung mit Anlage 2 „Fördersätze“.

6.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses bzw. einer Zuweisung durch Zuwendungsbescheid.

6.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die forstfachliche Vorbereitung, Leitung und Koordinierung der Vorhaben,
- Ausgaben für den Kauf von geeignetem forstlichem Vermehrungsgut,
- Ausgaben für den Kauf von Sachmitteln für den Schutz und Sicherung der Kultur (z. B. Zaunbau, Bewässerung),
- Ausgaben für den Einsatz von Unternehmern sowie
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger.

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können in Höhe von 75 v.H. der vom Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft festgelegten „Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde im höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienst“ als zuwendungsfähig anerkannt werden. Anwendung findet der zum Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeitsleistung geltende Stunden-Pauschbetrag für den einfachen Dienst. Auf den als zuwendungsfähig anerkannten Betrag wird der für das Projekt bestimmte Fördersatz (80 v.H.) angewandt (vgl. Anlage 2 „Fördersätze“).

Eigenleistungen können anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eigenarbeitsleistungen gelten nur dann als Eigenarbeitsleistungen, wenn es sich um unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger und deren Familienangehörigen handelt,
- b) die Eigenarbeitsleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und dem jeweiligen Einzelprojekt zuzuordnen sein,
- c) die Eigenarbeitsleistungen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung des geförderten Vorhabens stehen,
- d) von der Zuwendungsempfängerin bzw. vom Zuwendungsempfänger sind Listen zu führen, die Auskunft über die Art der erbrachten Leistung, Ausführungstag, Namen der bzw. des Ausführenden sowie dessen Unterschrift geben,
- e) die Summe der Zuwendungen darf die Summe der tatsächlichen zuwendungsfähigen (baren) Ausgaben im haushaltsrechtlichen Sinne nicht überschreiten. Die Anerkennung von Eigenarbeitsleistungen ist daher nur im Zusammenhang mit der Finanzierungsart „Anteilsfinanzierung“ möglich.

Die Umsatzsteuer ist zuwendungsfähig, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsantrag erklärt, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein.

Nicht zuwendungsfähig sind Rabatte und Skonti.

6.5 Bagatellgrenze

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zu erwartende Zuwendung mindestens 500,00 € beträgt (Bagatellgrenze). Hiervon ausgenommen ist das Vorhaben „2. Rate / Kultursicherung“.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Überschreiten die Ausgaben einzelner Teilbereiche des Vorhabens den der Bewilligung zugrundeliegenden Betrag, so kann dies bis zur Höhe von 50 v.H. durch Ausgabeneinsparungen in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden. Dies gilt nur dann, wenn dadurch die fachgerechte Durchführung des Gesamtvorhabens im vollen der Bewilligung zugrundeliegenden Umfang nicht beeinträchtigt wird.
- 7.2 Können nicht durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu vertretende Ausgabensteigerungen in einzelnen Teilbereichen des Vorhabens nicht durch Einsparungen in anderen Teilbereichen ausgeglichen werden, so kann mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf die Umsetzung einzelner Teilbereiche verzichtet werden, soweit hiergegen keine fachlichen Bedenken bestehen und der Zweck der Zuwendung insgesamt erreicht wird.
- 7.3 Die Zuwendung wird anteilig gekürzt, wenn ein Teilbereich des Vorhabens ohne Zustimmung nach Nr. 7.2 nicht ausgeführt wird. Bei Verfehlung des Zweckes in Folge der Nichtumsetzung eines für den Zweck wesentlichen Teilbereichs wird der Bescheid vollständig mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.
- 7.4 Ansprüche, die sich aus der Zuwendung ergeben, sind, soweit im Bescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nicht auf Dritte übertragbar.
- 7.5 Die Zweckbindungsfrist für Wiederbewaldungsvorhaben beträgt zehn Jahre.
- 7.6 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 jede bauliche und sonstige Veränderung an der geförderten Bausubstanz oder dem geförderten Grundstück vorab von der Bewilligungsbehörde genehmigen zu lassen. Werden innerhalb dieses Zeitraumes ohne diese Genehmigung andere Vorhaben an dem geförderten Objekt durchgeführt, kann der Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

- 7.7 Bei einer Übertragung des Eigentums an der geförderten Bausubstanz oder dem geförderten Grundstück oder geförderten technischen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Maschinen innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nr. 7.5 müssen von der Erwerberin oder vom Erwerber die mit der Zuwendung verbundenen Verpflichtungen übernommen werden. Die Übertragung des Eigentums ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt eine Eigentumsübertragung ohne entsprechende Verpflichtung der Neueigentümerin oder des Neueigentümers, so kann die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zur Rückzahlung der Zuwendung und zum Wertausgleich verpflichtet werden.
- 7.8 Das Vorhaben ist innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes inklusive Zahlung aller Rechnungen zu vollenden. Der Anspruch der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung erlischt, wenn deren Abruf nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitseinbehalte sowie Zuwendungen, die wegen ihrer Höhe nur in einer Summe nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag grundsätzlich verlängern.
- 7.9 Hinsichtlich der Unwirksamkeit, der Rücknahme oder des Widerrufs des Zuwendungsbescheides sowie der Erstattung und Verzinsung der Zuwendung gelten die §§ 48 - 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) und die Nr. 8 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.10 Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn der Zuwendungszweck nicht mehr, nicht in dem geforderten Maße oder nicht mehr mit der gewährten Zuwendung erreicht werden kann oder das Ergebnis der Vorhabensdurchführung nicht den fachlichen Anforderungen der Bewilligungsbehörde entspricht.
- 7.11 Ein Änderungs- oder Abrechnungsbescheid ergeht nur dann, wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung von den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides abweicht und dies eine Änderung des Zuwendungsbescheides erforderlich macht. In allen anderen Fällen gilt die Schlusszahlung als Abrechnung und Abschluss des Zuwendungsverfahrens.
- 7.12 Das zum Schutz der Wiederbewaldung verwendete Material ist nach Erreichung des Verjüngungsziels (in der Regel spätestens zehn Jahre

nach der Ausbringung) wieder vollständig zu entfernen. Der Abbau ist der Bewilligungsbehörde, Referat A/4, umgehend anzuzeigen. Ist die Wiederbewaldung nach zehn Jahren noch nicht gesichert, kann die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen einer Verlängerung des Schutzes zustimmen. Bei der Entsorgung der Materialien sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.

- 7.13 Die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendungen oder der sich aus der Zuwendung ergebenden Vorteile erheblich sind, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 7.14 Auf die Gewährung der Zuwendung ist im Rahmen der Vorhabensdurchführung ab einem Investitionsvolumen von 50.000,00 € hinzuweisen. Der Zuwendungsbescheid kann hierzu weitere Bestimmungen enthalten.
- 7.15 Als Schutzmaterial werden nur Produkte aus Holz, Draht oder biobasierten und biologisch abbaubaren Materialien (plastik- und erdölfrei) gefördert.

Grundsätzlich lässt sich über den Flächenschutz (Zaunbau) eine vielfältigere Verjüngung erreichen. Der Einzelschutz kann sich somit in der Regel nur auf einzeln zu begründende Fälle beziehen. Bei der Wahl des Einzelschutzes ist im Zuwendungsantrag durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu begründen, warum das beantragte Verfahren wirtschaftlich und waldbaulich bevorzugt wird. Die Fachbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Karte der Örtlichkeit mit den verschiedenen Varianten ist dem Zuwendungsantrag beizufügen.

- 7.16 Weicht die tatsächliche Durchführung des Vorhabens von dem Zuwendungsbescheid ab, so ist mit dem Verwendungsnachweis eine prüfbare und bearbeitbare Excel-Tabelle (xls-Format) einzureichen.
- 7.17 Falls der Zuwendungszweck infolge höherer Gewalt nicht erfüllt werden kann, hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger spätestens vier Wochen nach Kenntnisnahme des Eintritts eines Schadereignisses dieses der Bewilligungsbehörde in Textform mitzuteilen. Als höhere Gewalt gelten biotische oder abiotische Schadereignisse (Mäuse, Insekten, Pilze, Bakterien, Viren, Feuer, Frost, Schnee, Eis, Wind, Sturm, Hitze, Dürre, Überschwemmungen oder sonstige Naturkatastrophen). Wildschäden

gelten nicht als höhere Gewalt. In Fällen höherer Gewalt wird von einer Rückforderung der gewährten Zuwendung abgesehen.

- 7.18 Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden, Insektiziden oder Rodentiziden ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache und Genehmigung der zuständigen Fachbehörde. Ein behördlich angeordneter Chemieeinsatz führt nicht zu einem Zuwendungsausschluss.
- 7.19 Wiederbewaldungsvorhaben werden generell acht Jahre nach Eingang des Verwendungsnachweises auf die Erreichung des Zuwendungszwecks überprüft (Inaugenscheinnahme).

Beim Vorliegen eines Forsteinrichtungswerks / Betriebsgutachtens sind die waldbaulichen Vorgaben bezüglich der Baumartenwahl (Waldentwicklungsziele) zu berücksichtigen.

Der Zuwendungszweck bei Wiederbewaldungsvorhaben gilt als erreicht, wenn die beantragte(n) Fläche(n) mindestens zu 75 v.H. mit den geförderten und dem geplanten Förderziel entsprechenden Baumarten oder mit standortgerechter Naturverjüngung / Sukzession bestockt ist / sind.

Die Verjüngung muss zum überwiegenden Anteil eine Pflanzen-Mindesthöhe von 0,60 m (Ausnahme Eiche) aufweisen.

Wird nach fünf Jahren die 2. Rate / Kulturpflege beantragt, muss auf der (den) Wiederbewaldungsfläche(n) ersichtlich sein, dass die o.g. Kriterien bei der Inaugenscheinnahme im 8. Jahr zu erreichen sind.

Bei der Umsetzung der waldbaulichen Vorhaben ist die aktuelle Waldbewirtschaftungsrichtlinie des SaarForst Landesbetrieb (SFL) zu beachten.

8. Verfahren

8.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach Anlage Nr. 1 ist grundsätzlich elektronisch an poststelle@umwelt.saarland.de zu übersenden. In Ausnahmefällen können die Anträge auch schriftlich an das MUKMAV, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, übersandt werden. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt mit allen erforderlichen Anlagen, unterschrieben und in einfacher Ausfertigung zu stellen.

Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümerin oder Eigentümer der zu fördernden Fläche, so ist eine aktuelle und vorhabensbezogene Vollmacht der Eigentümerin oder des Eigentümers beizufügen.

Das MUKMAV kann von der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Vorlage weiterer Unterlagen sowie Stellungnahmen Dritter verlangen und die Antragsunterlagen zur Beurteilung an sachverständige Dritte weiterleiten.

Große Unternehmen und Kommunen müssen gemäß der Randnummer 72 der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten die Situation bei der Durchführung der Investition beschreiben, die ohne Zuschüsse bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation).

8.2 Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn erfolgt schriftlich durch die Bewilligungsbehörde, Referat A/4. Sie begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn besteht nicht.

8.3 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das MUKMAV - Referat A/4. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Anträge auf Auszahlung sind grundsätzlich elektronisch an poststelle@umwelt.saarland.de zu übersenden. In Ausnahmefällen können die Anträge auch schriftlich an das MUKMAV, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, übersandt werden.

Zuwendungen werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt. Teilzahlungen auf Grundlage von Zwischenverwendungsnachweisen sind nicht möglich.

8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks mit der Originalunterschrift der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers zu versehen und grundsätzlich in einfacher Form und elektronisch an poststelle@umwelt.saarland.de zu übermitteln. In Ausnahmefällen kann der Verwendungsnachweis auch schriftlich dem MUKMAV, Referat A/4, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, zugestellt werden. Ergänzende Unterlagen können bei Bedarf nachgefordert werden. Mit

der fachlichen Prüfung des Verwendungsnachweises können auch externe Sachverständige beauftragt werden.

Die Bewilligungsbehörde nimmt eine Verwendungsnachweisprüfung anhand des vorgelegten zahlenmäßigen Nachweises sowie des Sachberichts vor.

Die Vorhabensausführung und die Originalbelege sind stichprobenartig vor Ort zu prüfen. Dabei werden 5 v.H. aller Verwendungsnachweise vor Ort kontrolliert. Dazu werden einmal innerhalb eines Jahres alle Verwendungsnachweise, die eingegangen sind, der Grundgesamtheit zugeordnet. Hieraus werden 5 v.H. der Verwendungsnachweise per Zufallsauswahl gezogen. Die Ziehung erfolgt über das Programm ACL. Die gezogenen Fälle sind zwingend zu prüfen und dürfen nicht ausgetauscht werden. Die Bewilligungsbehörde führt vor Ort eine umfassende Prüfung nach dem 4-Augen-Prinzip durch und dokumentiert dies in der dafür vorgesehenen Checkliste. Sollten erhebliche Beanstandungen festgestellt werden, ist die Prüfquote im Folgejahr zu erhöhen. Nach Abschluss der Prüfung erstellt die Bewilligungsbehörde einen Prüfvermerk. Hierin ist u. a. die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben festzusetzen.

8.6 Abrechnungsverfahren

Das Zuwendungsverfahren wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises von der Bewilligungsbehörde, Referat A/4, durch die Schlusszahlung abgerechnet und abgeschlossen, sofern in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.

Übersteigen die tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzten Betrag, so bleibt die Zuwendung unverändert. Unterschreiten die nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde festgestellten tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben den im Zuwendungsbescheid festgesetzten Betrag, so wird die Zuwendung dem sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Fördersatz entsprechend festgesetzt.

Der Bund, das MUKMAV, der Rechnungshof des Saarlandes oder des Bundes haben auch nach Abschluss des Vorhabens das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen.

Das Recht auf Rückforderung ausgezahlter Mittel aufgrund von Prüfungen durch das MUKMAV, den Rechnungshof des Saarlandes oder des Bundes bleibt auch nach Abschluss der Vorhaben unberührt.

8.5 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die einschlägigen Bestimmungen sowie die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft und am 31.07.2029 außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Saarland (FRL-Forst) vom 01.04.2017 sowie die Übergangsregelung Extremwetter außer Kraft.

Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz



Petra Berg

Anlage 1: Antragsformular

Anlage 2: Fördersätze

Anlage 3: Verwendungsnachweis

Anlage 4: Nachweis der Eigenarbeitsleistung